

blaugelb Folie Außen SL 1050 Power One



Bestätigung zu verschiedenen Verordnungen und Richtlinien

Die Meesenburg GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass das oben genannte Produkt nach unserem derzeitigen Kenntnisstand den uns bekannten Gesetzen und Verordnungen entspricht.

1. ANGABEN ÜBER ZUTATEN UND WEITERE ZUSATZSTOFFE

a. REACH Informationen:

Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keine Beschränkungsbedingten Einträge von gefährlichen Stoffen enthält.

b. Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder
- von uns registriert und/oder
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

2. SVHC (substance of very high concern)

REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) (siehe auch SDS Abschnitt 15)

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keine SVHC-Stoffe in einer Konzentration über 0.1% enthält

3. REACH – LISTE DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keinen Stoff von dieser Liste enthält

4. STOFFE NICHT ENTHALTEN

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt folgende Stoffe nicht enthält:

- Polyvinylchlorid (in Folien)
- Halogenierte Treibmittel
- Halogenorganische Verbindungen und Stoffe
- Cadmium- und Bleistabilisatoren
- Tris(2-carboxyethyl)phosphin (TCEP)
- Hexabromcyclododecan (HBCD)
- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
- Altreifengranulat
- Weichmacher (CPs)



- Bromierte Diphenylether
- Kurzkettige Chlorparaffine C10-13
- Halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A

5. (EU) NR 528/2012: VERORDNUNG ÜBER DIE VERWENDUNG VON BIOZIDPRODUKTEN

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keinen Stoff enthält, der der BPR unterliegt, somit ist es weder ein Biozidprodukt noch eine behandelte Ware

6. VOC-ANTEIL

VOC (2010/75/EC) ja: < 1,0 Gew.% nein

7. CLP-VERORDNUNG 1272/2008 (ANHANG 1): KMR – KANZEROGENE, MUTAGENE, REPRODUKTIONSTOXISCHE EINSATZSTOFFE

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt keine Stoffe der genannten Verordnung enthält.

8. 2011/65/EU und Änderung (2015/863): ROHS - BESCHRÄNKUNG DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE IN ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt keine der Stoffe in einer Konzentration über der Maximalgrenze enthält:

Stoff	Maximalgrenze
Blei (Pb)	0.1 %
Cadmium (Cd)	0.01 %
Polybromierte-Biphenyle (PBB)	0.1 %
Polybromierte diphenylether (PBDE)	0.1 %

9. (EU) 2019/1148: Vermarktung und Verwendung von AUSGANGSSTOFFEN für EXPLOSIVSTOFFE

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keine Stoffe dieser Verordnung enthält.

10. INFORMATION ZU NACHHALTIGES BAUEN

1. DGNB (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR NACHHALTIGES BAUEN)

Kriterienkatalog der DGNB, ENV1.2 Risiken für die lokale Umwelt (V23, 3. Auflage): Eine Auslobung der Qualitätsstufe nach DGNB ist nur für den beschriebenen Bereich der Zeile 13 und 44 möglich.



ZEILE 13: Bereich: Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP, Acrylat, Silikon

EMICODE EC1 ^{Plus}	ja
halogenierte Treibmittel < 0,1% (nicht betrachtet)	ja
Chlorparaffine (Summe SCCPs+MCCPs+LCCPs) < 0,1%	ja
Qualitätsstufe DGNB	QS 4

ZEILE 44: Bereich: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Kabelummantelungen

SVHC ≤ 0,1 %	ja
Qualitätsstufe DGNB	QS 4

2. QNG (QUALITÄTSSIEGEL NACHHALTIGES GEBÄUDE)

QNG Konformität gemäß QNG-Katalog V1.3 Korrekturfassung v. 14.09.2023 und die EU-Taxonomie Konformität gemäß DGNB Kriterien Matrix ENV1.2.(3. Auflage)

QNG-Anforderungskatalog, Anhangdokument 313

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Baumaterialgruppe 4: Kleb- und Dichtstoffe

ZEILE 4.3:

Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %	ja
QNG-Anforderungen	erfüllt

Baumaterialgruppe 11: Bauprodukte aus Kunststoffen oder Metallen

ZEILE 11.1:

keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren und reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %	ja
QNG-Anforderungen	erfüllt

Das Vorhandensein von analytisch nachweisbaren Spuren der oben genannten Stoffe, die durch Hilfsstoffe oder Schmiermittel in die Produkte gelangen können, kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bei weiteren Fragen können Sie uns jederzeit kontaktieren.



Jakob Fuchß
Produktmanager Bauchemie

Stuttgart, 18.02.2026

